

1888 bei der Ortskrankenkasse — oder, wenn eine solche nicht besteht, bei der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes anzumelden.

§. 2.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind nach §. 50 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben. Sie werden außerdem nach §. 81 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Mudolstadt, den 16. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

A. v. Holleben.

№ XXII. Verordnung

vom 16. December 1887,

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 287), bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die in dem Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen, sowie die Obliegenheiten in §. 22 sind von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Gutbezirke wahrzunehmen. Unter der unteren Verwaltungsbehörde ist das Landrathsdamt zu verstehen. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die Verwaltungsabtheilung des Ministeriums. Landes-Centralbehörde ist das Ministerium.